



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bestellungen von Materialien und Handelswaren El-Cab Sp. z o.o.

1. Definitionen

Wenn in diesen allgemeinen Bedingungen des Einkaufs von Rohstoffen und Waren durch El-Cab sp. z o.o. (El-Cab) die unten genannten Begriffe verwendet werden, ist dadurch folgendes zu verstehen:

1.1 Bedingungen

"Bedingungen" sind diese allgemeinen Bedingungen des Einkaufs von Rohstoffen und Waren durch El-Cab.

1.2 Rohstoffe

"Rohstoffe" sind alle beweglichen Sachen, die aufgrund ihrer Bestimmung der weiteren Produktion von El-Cab dienen sollen.

1.3 Waren

"Waren" sind alle beweglichen Sachen, die Endprodukt sind, das zu seiner direkten Verwendung bestimmt ist.

1.2 Verkäufer

Der "Verkäufer" bedeutet ein Unternehmen, das das Angebot zum Vertragsabschluss einreicht, an das El-Cab die Angebotsanfrage oder den Auftrag sendet oder es ist die Partei des Vertrags, auf dessen Grundlage El-Cab Rohrstoffe oder Waren kauft.

1.5 Stoffe

"Stoffe" sind Sachen, die das Eigentum von El-Cab sind, die dem Verkäufer zwecks Produktion von bestellten Rohstoffen ausgegeben wurden.

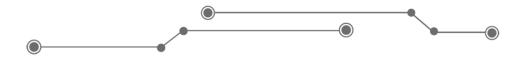
1.6 Abfälle

"Abfälle" sind Reste von Stoffen, die zur Produktion von Rohrstoffen nicht verwendet wurden.

2. Geltungsbereich der Bedingungen

- 2.1 El-Cab kauft Rohstoffe oder Waren aufgrund von diesen Bedingungen.
- 2.2 Diese Bedingungen finden auf alle Verträge ihre Anwendung, deren Gegenstand der Einkauf von Rohstoffen oder Waren durch El-Cab ist.
- 2.3 Wenn anders nicht bestimmt wird, werden Bedingungen in der am Tage des Vertragsabschlusses geltenden Version verwendet. Die aktuell geltende Version der Bedingungen wird dem Verkäufer vor dem Vertragsabschluss übermittelt. Die aktuell geltende Version wird jederzeit in der elektronischen Form unter folgender Adresse zur Verfügung gestellt: www.el-cab.com.pl.
- 2.4 Falls El-Cab und der Verkäufer schriftlich anders nicht bestimmen, ist die Anwendung aller Vertragsmuster sowie der allgemeinen Bedingungen zu Verträgen des Verkäufers ausgeschlossen.

Ausgabe: Oktober 2021 Seite 1 von 7





2.5 Bei der Erfüllung des Auftrags oder der Bestellung akzeptiert der Verkäufer die Bedingungen im Ganzen. Akzeptiert nicht der Verkäufer die Bedingungen, ist er verpflichtet, unverzüglich vor der Erfüllung des Auftrags oder der Bestellung schriftlich darüber El-Cab zu informieren. In einem solchen Fall bestimmen der Verkäufer und El-Cab aufgrund einer separat angefertigten schriftlichen Vereinbarung die Bedingungen, nach denen der Auftrag oder die Bestellung erfüllt werden. Wird keine Vereinbarung erzielt, kommt es nicht zum Vertragsabschluss.

2.6 Im Falle des Widerspruchs zwischen Bestimmungen des durch El-Cab und den Verkäufer abgeschlossenen Vertrags und dem Inhalt der Bedingungen haben Bestimmungen des Vertrags den Vorrang.

3. Anwendbares Recht

Auf alle Verträge, die diese Bedingungen betreffen, findet das polnische Recht seine Anwendung, soweit ausdrücklich anders nicht vereinbart wurde. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes über den internationalen Warenverkauf und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verjährung beim internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

4. Vertragsabschluss

- 4.1 Der Vertragsabschluss erfolgt aufgrund der Bestellung.
- 4.2 Die Bestellungen gelten nur dann, wenn sie in der schriftlichen Form erfolgen. Die Bestellung ist gültig auch dann, wenn sie mit keiner Unterschrift versehen ist. Als Einhaltung der Schriftform gelten auch Bestellungen, die per Fax, E-Mail oder im elektronischen Informationssystem übermittelt werden.
- 4.3 Der Verkäufer bestätigt, dass er sich mit dem Inhalt der erhaltenen Bestellung bekannt gemacht hat, dass er ihren Inhalt versteht und genehmigt, dass die Annahme der Bestellung gleichzeitig die Annahme der Bedingungen bedeutet. Jede Bestellung sollte durch den Verkäufer unverzüglich nach dessen Erhalt, nicht später jedoch als innerhalb von 3 Werktagen

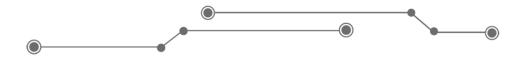
nach Erhalt der Bestellung, bestätigt werden. Wenn der Verkäufer in dieser Frist keinen Vorbehalt anmeldet, bedeute es, dass er die Bestellung ohne Bemerkungen angenommen hat.

4.4 Der Vertrag wird mit der Unterzeichnung der erhaltenen Bestellung durch den Verkäufer abgeschlossen.

5. Bedingungen der Vertragserfüllung

5.1 Die Lieferung von Rohstoffen oder Waren muss an dem in der Bestellung bestimmten Ort, mit dem Lieferschein oder mit der Rechnung, erfolgen. Die Dokumente müssen das Datum, die Nummer der Bestellung, den EL-Cab-Index sowie den Namen des Stoffes haben. Die Lieferdokumente, die irgendeine von den oben genannten Informationen nicht enthalten, gelten als unvollständig. Die Zahlung der Rechnung für eine solche Lieferung erfolgt erst dann, wenn der Verkäufer das richtig ausgestellte Dokument vorlegt.

Ausgabe: Oktober 2021 Seite 2 von 7





5.2 Hält der Verkäufer den vereinbarten Termin der Lieferung ein oder wenn die Lieferung unvollständig ist oder wenn sie größer als die bestellte Anzahl ist oder wenn sie mit der Bestellung nicht übereinstimmt, behält sich EL-Cab vor, die Abnahme der Lieferung abzulehnen. El-Cab kann die Annahme der Lieferung ablehnen, wenn die unvollständigen Dokumente die Identifikation der Lieferungen verhindern.

5.3 Jede Lieferung, deren Abnahme abgelehnt wird, wird an den Verkäufer auf seine Kosten und sein Risiko innerhalb von 5 Tagen nach der Erklärung über die Ablehnung der Lieferung zurückgeschickt. Die Teillieferungen werden nach der früheren genauen Absprache akzeptiert.

5.4 Im Falle der nicht termingerechten Lieferung behält sich EL-Cab vor, die Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Netto-Wertes der Lieferung für jeden Tag des Verzugs zu berechnen. Wenn die Vertragsstrafe den vollständigen Schaden von El-Cab im Zusammenhang mit der nicht termingerechten Lieferung nicht deckt, hat El-Cab das Recht, den Schadenersatz nach allgemeinen Grundsätzen geltend zu machen.

5.5 Jede Lieferung muss avisiert werden.

5.6 Der Verkäufer ist verpflichtet die geeignete, bei der Bestellung mit El-Cab bestimmte Verpackung für die zu liefernden Rohstoffe oder Waren sicherzustellen. Werden zusätzliche Vereinbarungen nicht getroffen, sollen die zu lieferenden Rohstoffe oder Waren entsprechend und gemäß den im Transport üblichen Grundsätzen verpackt werden. Der Verkäufer haftet für die infolge der Anwendung von nicht entsprechenden Verpackungen entstandenen Schäden.

6. Risikoübergang

6.1 Der Übergang von den mit den Rohstoffen oder Waren verbundenen Risiken erfolgt gemäß Bedingungen der Lieferung.

6.2 Das mit dem Abhandenkommen von Rohstoffen oder Waren oder mit der Herabsetzung des Wertes von Rohstoffen oder Waren verbundene Risiko übernimmt El-Cab erst nach der Abnahme von Rohstoffen oder Waren am Bestimmungsort.

7. Qualität und Dokumentation

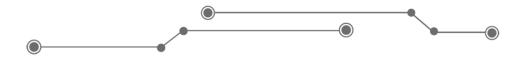
7.1 Der Lieferant versichert, dass die gelieferten Erzeugnisse die Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften im Bereich Qualität, Sicherheit und Umweltschutz im Empfänger- und Versandland sowie in dem vom Kunden als Ziel festgelegten Land erfüllen.

7.2 Der Verkäufer erklärt, dass alle durch ihn angebotenen Erzeugnisse Anforderungen der Richtlinie 2002/95/EC (ROHS) entsprechen.

7.3 Der Verkäufer hat die Pflicht, El-Cab früher zu informieren, falls:

- ein anderer als der bis jetzt verwendete Stoff eingesetzt wird,
- zu der Änderung des technologischen Prozesses oder der Produktionsmethoden kommt,
- sich Quelle von Rohstoffen und Stoffen ändert,

Ausgabe: Oktober 2021 Seite 3 von 7





- die Anzahl von Mängeln in seinen Erzeugnissen oder von Mängeln steigt, die das Risiko bilden, dass Vermögensschäden oder Personenschäden entstehen, er soll El-Cab von wesentlichen gegen ihn im Zusammenhang mit dem Verkauf von fehlerhaften Erzeugnisse oder den durch sie verursachten Schäden angemeldeten Ansprüchen informieren.
- 7.4 Sollte ein Lieferant Dienstleistungen anderer Vorlieferanten in Anspruch nehmen, ist er zum Überweisen der Informationen verpflichtet, die die wesentlichen Anforderungen dem El-Cab Produkt gegenüber betreffen. Der Vorlieferant ist ebenfalls zum Beachten der Anforderungen von dem Punkt 7.3 der vorliegenden Unterlage verpflichtet.
- 7.5 Ist die Einstellung der Produktion bei El-Cab Folge der Lieferung von fehlerhaften Rohstoffen oder Waren, kann El-Cab für jeden Fall die Vertragsstrafe in Höhe von 1300 Euro für jede Stunde des Produktionsausfalls verlangen.
- 7.6 Werden Qualitäts- oder Quantitätsmängel festgestellt, sendet El-Cab dem Verkäufer die Reklamation innerhalb von 7 Tagen nach Datum der Lieferung. Die anderen Fehler, die erst bei der Bearbeitung oder bei der Verwendung der durch den Kunden von El-Cab festgestellt werden, meldet El-Cab dem Verkäufer innerhalb von 7 Tage nach Datum deren Feststellung.
- 7.7 Die Anmeldung der Reklamation dem Verkäufer verursacht jeweils, dass der Verkäufer mit 100 EUR als Administrationskosten belastet wird.
- 7.8 Der Verkäufer ist auf Wunsch von El-Cab verpflichtet, die erforderlichen Qualitäts- zertifikate, Gütezeugnisse der gelieferten Waren, Leistungen und Prozessen vorzulegen.

El-Cab behält sich vor, Audits des Qualitätsmanagements und/oder des Produkts und/oder des Prozesses im Sitz des Verkäufers durch berechtigte Vertreter von El-Cab oder Vertreter der EL-Cab-Kunden durchzuführen, wobei der Umfang, die Zeit und der Termin eines solchen Audits mit dem Verkäufer früher vereinbart wird.

8. Pflicht der Materialabrechnung

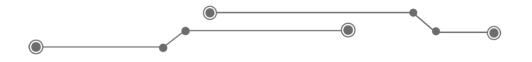
Wenn El-Cab dem Verkäufer Stoffe gibt, ist der Verkäufer verpflichtet, die eingehenden Angaben, die den Prozent von Stoffen bestimmen, der zur Produktion der durch El-Cab bestellten Rohstoffen verwendet wurde sowie die Angaben, welcher Prozent unumkehrbar im Hinblick auf technologische Prozessen verloren ist sowie welcher Prozent von Stoffen Abfälle bildet, vorzulegen.

Der Verkäufer ist verpflichtet, auf seine Kosten und auf sein Risiko alle Abfälle an El-Cab senden.

El-Cab hat das Recht, den Vertrag als nicht erfüllt gelten lassen, bis die Abrechnung von verwendeten Stoffe vorgelegt wird oder bis Abfälle zurückgeschickt werden.

Wenn die Größe von Abfällen die als wirtschaftlich begründete, durch Parteien vereinbarte Größe übersteigt, ist der Verkäufer verpflichtet, El-Cab den Wert von vergeudeten Stoffen zurückzuerstatten.

Ausgabe: Oktober 2021 Seite 4 von 7





9. Haftung

Falls anders nicht bestimmt wird, ist der Verkäufer verpflichtet, alle Schäden bei El-Cab zu decken, die direkt oder infolge von Mängeln der Rohstoffe oder Waren, infolge der Verletzung der Verwaltungsvorschriften hinsichtlich des Arbeitsschutzes durch den Verkäufer oder infolge der anderen durch den Verkäufer verschuldeten Gründen entstanden, selbst wenn ihm die Schuld nicht zugeschrieben werden kann. Diese Haftung umfasst auch die Personen- oder Sachschäden, die durch die El-Cab-Erzeugnisse mit Anwendung von Rohstoffen verursacht wurden, wenn der Schaden durch den vorhandenen Mangel der Rohstoffe oder durch die Nichtübereinstimmung der Lieferung mit den Vertragsbedingungen verursacht wird.

El-Cab haftet nur für vorsätzliche Schäden beim Verkäufer.

10. Versicherung

Falls anders nicht bestimmt, verpflichtet sich der Verkäufer, den Vertrag über die Haftpflichtversicherung für sein Unternehmen, für die durch das gefährliche Produkt verursachten Schäden sowie für die Schäden der natürlichen Umwelt abzuschließen. Der oben genannte Versicherungsvertrag soll die ganze Laufzeit des durch El-Cab und den Verkäufer abgeschlossenen Vertrags gültig sein. El-Cab kann verlangen, dass die Versicherungspolice mit eingehenden Versicherungsbedingungen vorgelegt wird.

Infolge des Abschlusses des oben genannten Versicherungsvertrags darf die Haftung des Verkäufers keinesfalls eingeschränkt werden.

11. Abtretung

Ohne die schriftliche Zustimmung von El-Cab ist der Verkäufer nicht berechtigt, die sich aus dem mit El-Cab abgeschlossenen Vertrag ergebenden Rechte im Teil oder im Ganzen auf einen Dritten abzutreten.

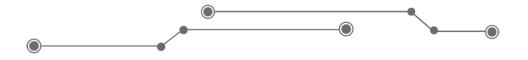
12. Geschäftsgeheimnis

Alle Dokumente und Anlagen, die durch El-Cab dem Verkäufer - wie Muster, Zeichnungen, Angaben usw. sowie andere Angaben - übermitteln werden, dürfen nicht veröffentlicht, den Dritten übermittelt werden, es sei denn, es dient der Vertragserfüllung. Die aufgrund der durch El-Cab dem Verkäufer übermittelten Zeichnungen, Muster u.ä. hergestellten oder mithilfe von Werkzeugen von El-Cab hergestellten Erzeugnisse dürfen den Dritten durch den Verkäufer weder angeboten noch geliefert werden.

13. Höhere Gewalt

13.1 Wenn El-Cab infolge der höheren Gewalt die Rohstoffe oder Waren am vereinbarten Ort nicht abnehmen kann, stehen dem Verkäufer keine Ansprüche auf Schadenersatz gegenüber El-Cab infolge des Verzugs bei der Abnahme von Rohstoffen oder Waren.

Ausgabe: Oktober 2021 Seite 5 von 7





In einem solchen Fall darf der Verkäufer die Gegenleistung von El-Cab nicht verlangen. Als höhere Gewalt im Sinne dieser Bedingungen gelten alle nicht vorgesehenen, unabwend- baren und bedeutenden Vorfälle wie z.B. Katastrophen, die durch die Natur, den Krieg, die Unruhen, Streiks, Administrationsmitteln verursacht werden. Nach Möglichkeit informiert El-Cab den Verkäufer über die voraussichtliche Dauer von Hindernissen, die durch die höhere

Gewalt verursacht sind. Für die Dauer dieser Hindernisse ist der Verkäufer verpflichtet, die Rohstoffe oder Waren auf seine Kosten und auf sein Risiko entsprechend aufzubewahren.

13.2 El-Cab ist von der Pflicht befreit, die bestellten Rohstoffe oder Waren im Ganzen oder Im Teil abzunehmen und berechtigt, in diesem Umfang vom Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall der höheren Gewalt abzutreten, soweit diese Rohstoffe oder Waren infolge der durch die höhere Gewalt verursachten Verspätung für El-Cab - unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Gründen - unbrauchbar werden.

14. Konkurs

Der Verkäufer ist verpflichtet wirtschaftlich

sinnvolle Maßnahmen im Bereich der eigenen Kaufverträge bezüglich auf die dem El-cab angelieferte Vertragsgegenstände (Ware oder Rohstoff) zu treffen, um im Konkursfall dem

El-cab die Möglichkeit des Waren- bzw. Roh-stoffenerwerbs von den "Vorlieferanten" zu gleichen Bedingungen einzuräumen.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages und der eventuellen weiteren Abstimmungen unwirksam sein, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich dass, an die Stelle der unwirksamen Bestimmung diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten soll, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben; im anderen Fall finden geeignete rechtliche Vorschriften ihre Anwendung.

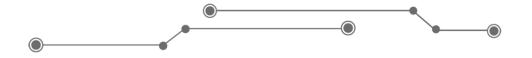
16. Erfüllungsort

Erfüllungsort des Vertrags ist der durch El-Cab bestimmte Ort. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz von El-Cab.

17. Gerichtsstand

Das für das Entscheiden von Streitigkeiten zuständige Gericht ist das ordentliche, für den Sitz von El-Cab zuständige Gericht. El-Cab ist jedoch berechtigt, die Klage bei dem für den Sitz des Verkäufers zuständigen Gericht einzureichen.

Ausgabe: Oktober 2021 Seite 6 von 7





18. Vertragssprache

Die durch El-Cab abgeschlossenen Verträge sind in der polnischen Sprache angefertigt.

Vorbehaltlich abweichenden Vertragsbestimmungen, dürfen die Verträge auch in mehreren Sprachversionen verfasst werden vorausgesetzt, dass die polnische Vertragsversion bindend und bei der Entscheidung über den Inhalt des Vertrags und der Willenser-klärungen beider Parteien ausschlaggebend ist.

mehreren Sprachversionen verfasst werden vorausgesetzt, dass die polnische Vertragsversion bindend und bei der Entscheidung über den Inhalt des Vertrags und der Willenser-klärungen beider Parteien ausschlaggebend ist.

Ausgabe: Oktober 2021 Seite 7 von 7

TIN:777-10-36-583